

Hinweis für Beratungshilfe

Für die Beantragung von Beratungshilfe ist es erforderlich, Ihre Einkünfte, notwendigen Ausgaben und Vermögensverhältnisse zu prüfen. Legen Sie daher bitte entsprechende Unterlagen, wie z. B.

- Lohn- und Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate
- Arbeitslosengeld- oder Sozialhilfebescheid / Bescheid des Jobcenters nebst dazugehöriger Berechnung
- Bescheid des Kreises über Grundsicherung
- Wohngeldbescheid
- Rentenbescheid
- Bafög-Bescheid
- Elterngeldbescheid
- bei Selbständigen: Bilanz des Vorjahres sowie soweit möglich des aktuellen Jahres, letzter Bescheid des Finanzamts
- Mietvertrag, Nachweis der aktuellen Unterkunfts-/Wohnkosten
- Belege über bestehende Verbindlichkeiten (Darlehensverträge, etc.)
- Kontoauszüge der letzten drei Monate (Nachweis aktueller Guthabenstand; Nachweis von monatlichen Ratenzahlungen auf bestehende Verbindlichkeiten, etc.)
- Nachweise zu Sparvermögen [Sparkonten, Bausparverträge (aktueller Kontoauszug zum Bausparvertrag), Lebensversicherungen (Nachweis über Einzahlungen und aktueller Rückkaufswert), etc.]
- Nachweis zu vorhandenem Grundbesitz / Wohnungseigentum
- usw.

vor, wenn Sie einen Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe stellen wollen. Ohne die entsprechenden Nachweise kann Beratungshilfe nicht bewilligt werden.

Weiter vorzulegen sind auch Unterlagen bezüglich der Angelegenheit, für welche Beratungshilfe beantragt werden soll (z. B. Schreiben der Gegenseite, Mahnschreiben, etc.) !

Wird für ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren Beratungshilfe beantragt, so muss zudem dargelegt werden können, aus welchen Gründen die Inanspruchnahme der öffentlichen Schuldnerberatungsstelle (andere Hilfsmöglichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG) nicht möglich ist (z. B. Vorlage einer Bescheinigung der Schuldnerberatungsstelle, aus welcher hervorgeht, aus welchen Gründen eine Hilfe von dort nicht gewährt werden kann und somit eine anwaltliche Beratung erforderlich ist).

Weiter sind Angaben über die ungefähre Höhe der bestehenden Verbindlichkeiten sowie über die ungefähre Anzahl der vorhandenen Gläubiger zu machen. Belege zu den Verbindlichkeiten (z. B. Rechnungen, Mahnschreiben, Vollstreckungsbescheide, etc.) sind vorzulegen.